

**Haushaltssatzung
der Universitäts- und Hansestadt Greifswald
für die Haushaltsjahre 2017/2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald vom 27. Februar 2017 und mit Genehmigung des Innenministeriums folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre	2017	und 2018 wird
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	101.165.800 EUR	103.381.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	108.119.500 EUR	109.110.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-6.953.700 EUR	-5.729.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-6.953.700 EUR	-5.729.400 EUR
die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	6.953.700 EUR	5.729.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0 EUR	0 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	97.436.400 EUR	99.902.300 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	98.104.700 EUR	98.485.400 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-668.300 EUR	1.416.900 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	1.232.500 EUR	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-1.232.500 EUR	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	17.870.000 EUR	14.343.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	19.822.600 EUR	23.794.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-1.952.600 EUR	-9.450.800 EUR

d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 3.853.400 EUR 8.033.900 EUR festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf	1.471.800 EUR	und 20.456.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	2017	2018
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt in auf	14.215.000 EUR	und 27.316.300 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	2017	2018
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	25.000.000 EUR	und 29.000.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

	2017	2018
--	------	------

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen(Grundsteuer A) auf 300 v. H. 300 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 480 v. H. 480 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 425 v. H. 425 v. H.

§ 6 derzeit nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan des Kernhaushaltes ausgewiesenen Stellen für das Jahr 2017 beträgt 580.453 und für das Jahr 2018 insgesamt 581.953 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt
und zum 31.12. des Haushaltsjahres

liegt noch nicht vor.
liegt noch nicht vor.
liegt noch nicht vor.

§ 9 Besondere Bewirtschaftungsregelungen

1. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
 - Bewirtschaftungskosten
 - Mieten und Pachten
 - Kosten der Datenverarbeitung Konto 56211000 Mieten Kopierer, 56242000 laufende Beratung, 56243000 Unterhaltung Software, 56244000 Unterhaltung Hardware, 56249000 Sonstige Datenverarbeitung, 56342000 Datenübertragungsgebühren, 56343000 Miete Standleitung
 - Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen - Konten 52313000, 52314100 und 52314200 für alle THH
 - Zinsen für Investitionskredite

2. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personalaufwendungen/Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
 - Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Bewirtschaftungskosten
 - Mieten und Pachten
 - Kosten der Datenverarbeitung Konto 56211000 Mieten Kopierer, 56242000 laufende Beratung, 56243000 Unterhaltung Software, 56244000 Unterhaltung Hardware, 56249000 Sonstige Datenverarbeitung, 56342000 Datenübertragungsgebühren, 56343000 Miete Standleitung
 - Werterhaltung an Gebäuden und technischen Anlagen - Konten 52313000, 52314100 und 52314200 für alle THH
 - Zinsen für Investitionskredite

§ 10 Ermächtigungsübertragungen

Ansätze für ordentliche Aufwendungen und für ordentliche Auszahlungen aller Teilhaushalte werden gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik für übertragbar erklärt.

§ 11 Festlegungen zu Wertgrenzen

1. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000 EUR sind einzeln darzustellen.
2. Für Veranschlagung von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR ist unter mehreren in Betracht kommenden Alternativen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich gemäß § 9 Abs. 1 GemHVO-Doppik durchzuführen. Die Ergebnisse des Vergleiches sind in den Planunterlagen darzustellen.
3. Ausnahmen von § 9 Abs. 2 der GemHVO-Doppik werden gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO-Doppik unterhalb einer Wertgrenze von 100.000 EUR für zulässig erklärt. Die Inanspruchnahme der Ausnahme ist zu begründen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 19.7.17 erteilt.

Greifswald, **25. Juli 2017**



Dr. Stefan Fassbinder
Oberbürgermeister



Beschlusnummer: B542-19/17

Abstimmungsergebnis:

Ja 25

Nein 10

Enth. 1

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 19.07.2017 durch das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern erteilt. Mit der Genehmigung ergingen folgende rechtsaufsichtliche Entscheidungen:

1. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 1.471.800,00 EUR teilweise in Höhe von 790.500,00 EUR genehmigt.
2. Gemäß § 52 Abs. 2 KV M-V wird der in § 2 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ohne Umschuldungen in Höhe von 20.456.500,00 EUR teilweise in Höhe von 19.598.900,00 EUR genehmigt.
3. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14.215.500,00 EUR vollständig genehmigt.
4. Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 27.316.300,00 EUR vollständig genehmigt.
5. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2017 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 25.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR genehmigt.
6. Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung für 2018 festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit in Höhe von 29.000.000,00 EUR teilweise in Höhe von 17.000.000,00 EUR genehmigt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme von Donnerstag, den 27.07.2017 bis Donnerstag, den 10.08.2017 von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, im Rathaus, Zimmer 56, öffentlich aus (freitags bis 12:00 Uhr).

Universitäts- und Hansestadt Greifswald, 26. Juli 2017